

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

8. September 2023
He/Ba

Änderung des Tourismusgesetzes 2018- Stellungnahme- Schreiben vom 3.8.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs verweisen wir auf unsere beigefügten Schreiben zur
Freizeitwohnungspauschale vom 9. und vom 19. Jänner 2023.

Weiters legen wir Stellungnahmen unserer Mitgliedsgemeinden Obertraun und Hallstatt
bei, die wir vollinhaltlich unterstützen.

Zum übermittelten Entwurf der Änderung des Tourismusgesetzes 2018 geben wir
folgende Stellungnahme ab:

§ 48 Höhe der Ortstaxe:

Gegen die Erhöhung der Ortstaxe bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.
Unverständlich ist aber aus unserer Sicht, dass wieder am Datum 1.11. für die
Erhöhung festgehalten wird, da dieses unterjährige Datum für die Gemeinden mit einem
erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Berechnung der Freizeitwohnungspauschale
verbunden ist.

§ 55 Fälligkeit der Freizeitwohnungspauschale:

Obwohl es sich bei der Freizeitwohnungspauschale um eines
Selbstberechnungsabgabe handelt, wird die Freizeitwohnungspauschale nicht zum
Fälligkeitstag 1.12. entrichtet und es sind daher Vorschreibungen an die
AbgabenschuldnerInnen notwendig. Die Vorschreibungen sind aber bereits eine
geraume Zeit vor dem Fälligkeitszeitpunkt erforderlich, damit die Zahlungen rechtzeitig
zur Fälligkeit entrichtet werden. Dies hat aber auch zur Folge, dass sich bis zum
Jahresende die Voraussetzungen für die Entrichtung ändern können.

Eine Fälligkeit im darauf folgenden Jahr, also nach Beendigung des Abgabenzitraumes ist aus unserer Sicht praktikabler und für die einhebenden Gemeinden verwaltungsökonomischer.

§ 51 Abs. 6:

Die Einhebung der Ortstaxe über ein einheitliches automationsunterstütztes Programm wird begrüßt. Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen müssen den Gemeinden aber jedenfalls abgegolten werden.

§ 54 Abs. 2 Z 4 und 3 b:

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass keine Freizeitwohnung vorliegt, wenn die Inhaberin / der Inhaber den Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat. Durch diese Regelung fallen wieder zahlreiche Wohnungen aus der Abgabepflicht.

In dem Begutachtungsentwurf ist weiters neu festgelegt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber nachzuweisen hat, ob die Wohnung zu Freizeitnutzung verwendet wird oder nicht.

Abgabenschuldner der Freizeitwohnungspauschale ist der Eigentümer. Ist der Eigentümer der Wohnung nicht zugleich auch der Inhaber, dann ist wieder ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die abgabenerhebende Behörde erforderlich, da zuerst der Inhaber der Wohnung ermittelt werden muss.

Für Leerstände von Wohnungen die keiner Freizeitnutzung dienen ist die Einhebung einer Freizeitwohnungspauschale und eines Zuschlags aufgrund der vorliegenden Änderung des Gesetzes nicht mehr möglich.

Insgesamt geht diese Änderung des Tourismusgesetzes am Wunsch des Gemeindebundes, an einer echten Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabe vorbei. Auch nach einer Anpassung der Freizeitwohnungspauschale wie in der Novelle vorgesehen bleiben für die Gemeinden außer einem hohen Verwaltungsaufwand letztlich keine finanziell relevanten Einnahmen.

Es wird daher erneut gefordert für Zweitwohnsitze und Wohnungsleerstand eine eigene Regelung außerhalb des Tourismusgesetzes zu schaffen. Dazu verweisen wir auch an dieser Stelle auf die vom VfGH bereits bestätigte Gesetzeslage in Tirol, die auch der entsprechenden Regelung in Salzburg zugrunde liegt.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Gemeindebund

Mag. Franz Flotzinger eh.

Direktor

LAbg. Bgm. Christian Mader eh.

Präsident

Oö. Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

9. Jänner 2023
FI/Hö

Freizeitwohnungspauschale

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes hat sich in seiner letzten Sitzung mit den Folgen der Entscheidung des VfGH Urteils vom 23.6.2022, E 710/2021-11 und den dazu ergänzend ergangenen Erlässen der Aufsichtsbehörde, insbesondere dem Erlass vom 21.10.2022, WI-2012-52368/2739-Dan, den wir diesem Schreiben nochmals beilegen, befasst.

Wie Sie der Beilage entnehmen können, ergeben sich aus dem Erkenntnis unmittelbar zwar nur Einschränkungen für Objekte, die entsprechend saniert werden, durch die Interpretation des obiter dictums des VfGH durch die Aufsichtsbehörde aber zusätzliche weitreichende Beschneidungen des Abgabentatbestands samt extrem aufwändiger zusätzlicher Anforderungen iZm der Ermittlung des Abgabentatbestands im Einzelfall.

Damit wird die Freizeitwohnungspauschale de facto kaum noch vollziehbar und gerade aus Sicht der Gemeinden in wesentlichen Teilen inhaltsleer. Da der VfGH in seiner Entscheidung deutlich gemacht hat, dass das Kernproblem der bei einer auch als Leerstands- und Zweitwohnsitzabgabe konzipierten Abgabe der fehlende touristische Bezug darstellt, fordert der OÖ Gemeindebund eine gesetzliche Neuregelung nach dem Vorbild anderer Bundesländer in einer gesonderten gesetzlichen Regelung.

Die damit in Zusammenhang stehenden grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Kompetenzprobleme sind uns dabei sehr wohl bewusst. Diese müssen aber gerade in den auf uns zukommenden budgetär extrem fordernden Jahren für Oberösterreichs Städte und Gemeinden angegangen und gelöst werden. Ebenso ist aus unserer Sicht der Lenkungseffekt eine Leerstands- und Zweitwohnsitzabgabe unabdingbar notwendig.

Wir stehen für weitere Beratungen und Unterstützung in diesem Zusammenhang jederzeit gerne zur Verfügung und sehen Ihrer Stellungnahme zu unserer Forderung schon jetzt mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Gemeindebund

Mag. Franz Flotzinger eh.
Direktor

LAbg. Bgm. Christian Mader eh.
Präsident

Beilage

Oö. Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

19. Jänner 2023
FI/Hö

Freizeitwohnungspauschale – Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu unserem Schreiben vom 9. Jänner 2023 erlauben wir uns lediglich zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass eine Zweitwohnsitzabgabe problemlos im FAG begründet werden kann. Beispiele insbesondere aus Tirol, die inhaltlich vom VfGH bereits geprüft wurden, zeigen das eindeutig. Lediglich für Leerstandsabgaben besteht die Problematik der Grenzen des Abgabenfindungsrecht der Bundesländer. Aber auch hier sind verfassungskonforme Lösungen möglich.

Wir wiederholen auf dieser Basis daher nochmals unsere Forderung, dass der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für Gemeinden auf dieser Basis legislativ saniert wird.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Gemeindebund

Mag. Franz Flotzinger eh.
Direktor

LAbg. Bgm. Christian Mader eh.
Präsident